

Rechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

28. April 2026



Übersicht

- Schaffung der nötigen Rechtsgrundlagen für die elektronische Kommunikation:
 - Bundesgesetz (BEKJ): Ziele und Stand der Umsetzung/ Einführung
 - Bundesratsverordnung (VEKJ) zum BEKJ: Inhalt, Stand, nächste Schritte
- Einführung des neuen Rechts:
 - Abschliessende Inkraftsetzung durch den Bundesrat
 - Die Schritte zur vollumfänglichen Anwendbarkeit des neuen Rechts
- Fazit



BEKJ: Rechtsgrundlage für die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden

- Das BEKJ wurde am 20. Dezember 2024 durch die Bundesversammlung verabschiedet ([Referendumsvorlage](#))
- Teilkraftsetzung am 1. Oktober 2025 (SR [172.023](#)): Notwendig für Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche die zentrale Plattform betreiben wird.



Hauptziele des BEKJ

- Alle an einem Justizverfahren beteiligten Parteien sollen über eine sichere Plattform mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden Daten elektronisch austauschen können.
- Justizverfahren meint einerseits Straf- und Zivilverfahren und andererseits Verwaltungsverfahren vor Gerichten des Bundes (→ Projekt Justitia 4.0). Das BEKJ erfasst zudem auch die Verfahren auf Erlass von Verfügungen durch Bundesbehörden.
- Für professionelle Anwenderinnen und Anwender, wie beispielsweise die Anwaltschaft, Gerichte oder Behörden, soll der elektronische Rechtsverkehr nach einer Übergangsfrist obligatorisch werden.
- Schaffung einer zentralen, möglichst landesweit einsetzbaren Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in Justizverfahren (→ Projekt Justitia 4.0). Weitere kantonale Plattformen sind möglich. Der Bund muss eine Plattform für die Verfahren auf Erlass einer Verfügung des Bundes bestimmen.



Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ)

- Neue Verordnung, mit welcher das BEKJ umgesetzt wird
- Begleitgruppe unterstützt die Erarbeitung
- Nächste Schritte im Projekt:
 - Vernehmlassung läuft vom 13.03.2026 – 22.06.2026
 - Auswertung der Vernehmlassung und Überarbeitung der VEKJ
 - Ausarbeitung der Departementsverordnung inkl. Anhängen
 - Verabschiedung durch den Bundesrat (Ende 2026 / Anfang 2027)



Ausgewählte Inhalte der VEKJ

- Art. 2 Abs. 1 Bst. c: Plattformen müssen bis zu **2 Gigabyte** grosse Dateien entgegennehmen
- Art. 2 Abs. 2: Regelung der funktionalen und betrieblichen Anforderungen sowie der Schnittstellen in einer **Departementsverordnung**
- Art. 4: PDF(/A) für Verfügungen und Rechtsschriften; ausgewählte **Formate** für Beilagen mit Möglichkeit, sämtliche Formate verwenden zu können
- Art. 8 Abs. 1: **Authentifizierung** an der zentralen Plattform mit AGOV 300
- Art. 14: «Ordentliche» **Virenprüfung** nur für bis zu 64 MB grosse Dateien
- Art. 16: Bund trägt 10% und Kantone tragen 90% der **Kosten der Körperschaft**



Die abschliessende Inkraftsetzung

- Voraussetzungen und Datum
- Wirkungen (inkl. der Weg zur vollen Anwendbarkeit)



Voraussetzungen und Datum

Bundesrat kann abschliessend Inkraftsetzen, wenn

- die Körperschaft justitia.swiss gegründet ist,
 - die zentrale Plattform justitia.swiss einsatzbereit und bewilligt ist,
 - die Ausführungsbestimmungen (Verordnungen) erarbeitet und
 - die Akteure hinreichend bereit sind (Vorbereitung der Gerichte, Staatsanwaltschaften, ev. auch Anwaltschaft).
-
- → Geplant ist neu, dass Gesetz und Verordnung auf den **1. Juli 2027** abschliessend in Kraft treten



Folgen der abschliessenden Inkraftsetzung

- Das gesamte BEKJ tritt in Kraft, inkl. aller im Anhang des BEKJ aufgeführten Gesetzesbestimmungen.
- Recht der Benutzerinnen und Benutzer, in Straf- und Zivilverfahren Eingaben über die Plattform einzureichen
- Gestaffelter Weg zur vollen Anwendbarkeit in Straf- und Zivilverfahren: Jeder Kanton erklärt, wann das BEKJ uneingeschränkt für seine Straf- und Zivilverfahren anwendbar ist (sog. Obligatorium): frühestens nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Die Kantone können dabei Straf- und Zivilverfahren verschieden behandeln. Bundesrat bestimmt für die Gerichte des Bundes.
- Verwaltungsverfahren des Bundes: Das BEKJ ist erst anwendbar, wenn der Bundesrat die Anwendbarkeit erklärt (es gibt dafür keine Frist) → Das BEKJ kann abschliessend Inkrafttreten, auch wenn die Plattform für die Verwaltungsverfahren des Bundes noch nicht funktionsfähig ist.
- Verwaltungsverfahren der Kantone: Das BEKJ findet nicht Anwendung, kantonale Bestrebungen zur Digitalisierung.



Fazit

- Der elektronische Rechtsverkehr im Bereich der Justiz steht kurz vor entscheidenden Meilensteinen zu seiner vollen Realisierung.
- Für die rechtliche Umsetzung sind der Erlass der Verordnungen und der Beschluss über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesetzes besonders wichtig.
- Diese abschliessende Inkraftsetzung ist für den 1. Juli 2027 geplant.
- Dann wird die zentrale Plattform justitia.swiss ihren ordentlichen Betrieb aufnehmen.
- Im Bereich der Straf- und Zivilverfahren folgt danach eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren, bis das neue Recht vollumfänglich angewandt wird.
- Im Bereich der Verwaltungsverfahren des Bundes wird das neue Recht erst später vollumfänglich angewandt. Zuerst muss eine Plattform für die Verwaltungsverfahren des Bundes bereitgestellt werden.